

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **21. Dezember 2022**

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 – Marienblum – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB
3. Satzung vom 20.12.2022 zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 20.12.2022 zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 20.12.2022 zur 21. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
6. Satzung über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich Kultur und Tourismus der Stadt Kalkar vom 20.12.2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2023 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau – Zimmer 308 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 09.01.2023 bis zum 23.01.2023 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 308 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 19. Dezember 2022

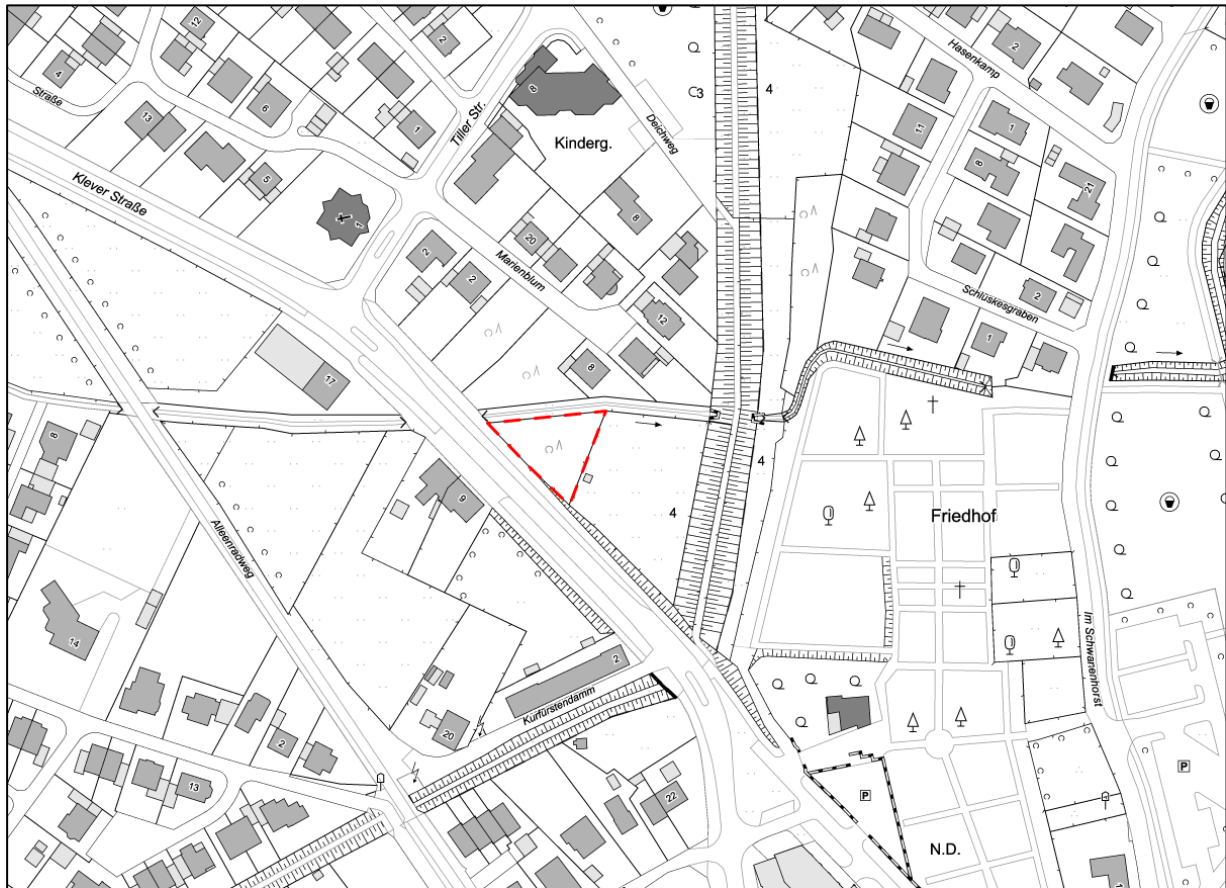
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 – Marienblum – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 13 b BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 – Marienblum – beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen

Der Vorentwurf über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 – Marienblum – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Umweltinformationen

Es handelt sich bei der Planung um ein Vorhaben der Innenentwicklung im Sinne des § 13 b BauGB, da der bestehende Siedlungsraum im Stadtteil Altkalkar nachverdichtet wird, bzw. bisher nicht bebaute Bereiche in den bestehenden Siedlungsraum einbezogen werden. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen. Die Offenlage des Bebauungsplanes wird gesondert bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung

der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 – Marienblum – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 19.12.2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 20.12.2022 zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 50, 53 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

- für Privathaushalte und sonstige	2,00 €
- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)	
bis 20.000 cbm	2,00 €
bis 100.000 cbm	1,58 €
bis 200.000 cbm	1,25 €
über 200.000 cbm	0,99 €
- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind	1,50 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,02 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 20.12.2022 zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 27,12 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 13,12 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 20.12.2022 zur 21. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 28,40 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich Kultur und Tourismus der Stadt Kalkar vom 20.12.2022

Der Rat der Stadt Kalkar hat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 die Satzung zum Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich Kultur und Tourismus der Stadt Kalkar beschlossen.

§ 1

Die Stadt Kalkar bietet im Städtischen Museum Kalkar und in der Tourist-Informationen Kalkar (TIK) unterschiedlichste Produkte und touristische Dienstleistungen zum Verkauf an, die nicht in einer Gebührensatzung mit gestaffelten Gebühren gebündelt werden können.

§ 2

Die zum Verkauf angebotenen Produkte aus unterschiedlichen Angebotssegmenten:

- Ausstellungskataloge
- Bücher und Broschüren

- Sondereditionen und Kunstblätter
- Plakate
- Postkarten und Schmuckkarten
- Radwanderkarten
- Eintrittskarten für städtische Veranstaltungen
- Tickets für überregionale Veranstaltungen im Buchungsportal Reservix
- Werbe- und Merchandising-Artikel aus dem Segment Tourismusmarketing:
- Frühstücksbrettchen
- Garderoben mit Stadtsilhouette
- Schlüsselanhänger, Pins und Magnete
- Kräuterlikör „Beginchen“
und alle weiteren Produkte

werden mit der zur Zeit des Verkaufs geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (in der gültigen Fassung) berechnet und verkauft.

§ 3

Die zum Verkauf angebotenen Dienstleistungen des kulturtouristischen Angebotssegments:

- Stadtführungen
- Museumsführungen
- Themenführungen
- Rad- und Bustouren
- Kombinierte Touren und Sonderprogramme, z.B. Kunst & Kulinarisches
sowie wie alle weiteren zum Verkauf angebotenen Leistungen

werden marktkonform kalkuliert, in der ersten Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus bekanntgegeben und mit der zur Zeit des Verkaufs geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (in der gültigen Fassung) berechnet und verkauft.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich Kultur und Tourismus der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin
